

Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

– vertreten durch den Vorstand –

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Münster

der **Knappschaft**, Bochum

sowie den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

§ 1 Anwendungsbereich

1. Der Impfstoffbedarf nach den Vereinbarungen über die Durchführung von Impfungen für Versicherte (einschließlich Betreuter)

- der Allgemeinen Ortskrankenkassen
- der Betriebskrankenkassen
- der Innungskrankenkassen
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- der Knappschaft
- der Ersatzkrankenkassen

sowie für

- Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei)
- Anspruchsberechtigte nach § 264 Abs. 1 und 2 SGB V mit elektronischer Gesundheitskarte
- Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII bei Vorliegen von Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern

ist zu Lasten der SSB abwickelnden Stelle zu verordnen, sofern keine anders lautenden Regelungen vereinbart sind.

2. Die nach dieser Vereinbarung verordneten Impfstoffe sind nur für die ambulante Behandlung von Mitgliedern (einschließlich Rentnern) und Familienversicherten bzw. der Berechtigten der unter § 1 Abs. 1 genannten Krankenkassen und anderer Kostenträger zu verwenden.

3. Nicht zulässig ist die Verwendung dieser Impfstoffe u. a. für

- a) Privatpatienten,
- b) Personen, die betreut werden nach dem
 - Bundesversorgungsgesetz
 - Bundesentschädigungsgesetz
 - Häftlingshilfegesetz
 - Heimkehrergesetz
 - Opferentschädigungsgesetz
 - Soldatenversorgungsgesetz

- Asylbewerberleistungsgesetz, wenn keine Anspruchsberechtigung nach § 264 Abs. 1 und 2 SGB V besteht sowie keine elektronische Gesundheitskarte vorgelegt wird.
 - c) Personen, bei denen Leistungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht,
 - d) Personen, bei denen Leistungspflicht des Arbeitgebers besteht.
4. Die Vereinbarung gilt für alle nach dem zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen/-verbänden geschlossenen Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V (regionale Impfvereinbarung) in der jeweils gültigen Fassung berechtigten Ärzte in Nordrhein.

§ 2

Verordnung von Impfstoffen

1. Der Impfstoffbedarf soll kalendervierteljährlich bezogen werden - soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums möglich. Er ist möglichst zum Ende des laufenden Quartals zu verordnen. Soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse geboten, erfolgt die Verordnung auch im Einzelfall während des laufenden Quartals.

Die Verordnung von Impfstoffen nach dieser Vereinbarung erfolgt zu Lasten der SSB abwickelnden Stelle – erforderlichenfalls auf mehreren Arzneverordnungsblättern – auf Muster 16. Arzneimittel, Sprechstundenbedarf und Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig auf einem Verordnungsblatt rezeptiert werden. Verordnete Impfstoffe sind in dem Statusfeld (8 und 9) „Impfstoffe“ zu kennzeichnen.

2. Das Verordnungsblatt muss vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere dürfen die Angaben des Ausstellungsdatums, des Kostenträgers SSB Nordrhein, des Arztnamens und die Unterschrift sowie die genaue Bezeichnung der verordneten Mittel und Mengen nicht fehlen.

§ 3

Begriff und Begrenzung der Impfstoffe

1. Bei der Anforderung von Impfstoffen sind nur die Impfstoffe nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung verordnungsfähig (s. Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie).
2. Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung – auch bei belegärztlicher Behandlung – nicht zulässig.

§ 4

Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

1. Bei der Verordnung, dem Bezug und der Verwendung von Impfstoffen ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Preisgünstige Bezugswege müssen genutzt werden.
3. Die vom Arzt verordneten Impfstoffe haben den Bedürfnissen der Patienten zu entsprechen und müssen zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der erbrachten Impfleistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
4. Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Großpackungen, Anstalts- oder Bündelpackungen unter Beachtung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse zu verordnen.
5. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anderen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von Impfstoffen.

§ 5

Prüfung des Impfstoffbedarfs

1. Für die Prüfung von Impfstoff-Verordnungen gilt die gemeinsame Vereinbarung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein gemäß § 106 SGB V (Prüfvereinbarung) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Erfassung der Kosten für nach dieser Vereinbarung verordnete Impfstoffe erfolgt unabhängig von der Erfassung der Kosten für verordneten Sprechstundenbedarf.

§ 6

In-Kraft-Treten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft und löst die Vereinbarung vom 10.03.2009 ab. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Impfstoffanforderungen im Sprechstundenbedarf.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden. Wird die zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen/-verbänden geschlossene regionale Impfvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung von einem Vertragspartner gekündigt, endet diese Vereinbarung zum gleichen Zeitpunkt.
3. Alle Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich vorgenommen und von den Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Essen, Dresden, Münster, Bochum, den 02.12.2015

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur.
Vorsitzender

Bernhard Brautmeier
Stellvertretender Vorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

Ass. jur. Dietmar Kämper
Geschäftsbereichsleitung

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Andreas Woggon
Geschäftsbereichsleiter
Vertragspartner Nordrhein

Knappschaft

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Bettina am Orde
Geschäftsführerin

Dirk Ruiss
Leiter der vdek-Landesvertretung NRW

Anlage 1:

Aufstellung der zulässigen Impfstoffe gegen folgende Erkrankungen

Diphtherie

Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)

Haemophilus-influenzae Typ b (Hib)

Hepatitis A (HA)

Hepatitis B (HB)

Humanes Papillomavirus

Influenza

Masern

Meningokokken

Mumps

Pertussis

Pneumokokken

Poliomyelitis

Rotavirus

Röteln

Tetanus

Varizellen

Es gilt die jeweils aktuelle Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SRL).

Anlage 2 zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V KV Nordrhein - nordrheinische Krankenkassen/-verbände

Impfungen	Dokumentationsnummer*			Vergütung in Euro
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischimpfung	
Einfachimpfungen				
Diphtherie (Standardimpfung) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89100A	89100B	89100R	7,40
Diphtherie - sonstige Indikationen	89101A	89101B	89101R	7,40
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)	89102A	89102B	89102R	7,40
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - Säuglinge und Kleinkinder	89103A	89103B		7,40
Haemophilus influenzae Typ b - sonstige Indikationen	89104A	89104B		7,40
Hepatitis A	89105A	89105B	89105R	7,40
Hepatitis B (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89106A	89106B		7,40
Hepatitis B - sonstige Indikationen	89107A	89107B	89107R	7,40
Hepatitis B Dialysepatienten	89108A	89108B	89108R	7,40
Humane Papillomaviren (HPV) - Mädchen und weibl. Jugendliche	89110A	89110B		8,25 je Impfung
Influenza (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89111			7,40
Influenza - sonstige Indikationen	89112			7,40
Influenza nasal sonstige Indikationen: Kinder (24 Monate bis 6 Jahre)	89112N			7,40
Masern (Erwachsene)	89113			7,40
Meningokokken C Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder	89114			7,40
Meningokokken - sonstige Indikationen	89115A	89115B	89115R**	7,40
Pertussis (Standardimpfung) ◊ - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89116A	89116B	89116R	7,40
Pertussis ◊ - sonstige Indikationen	89117A	89117B		7,40
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder bis 24 Monate	89118A	89118B		7,40
Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119			7,40
Pneumokokken - Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte bzw. Immunsuppression, infolge einer chronischen Krankheit oder infolge anatomischer und Fremdkörperassoziiierter Risiken für Pneumokokkenmeningitis - Bei weiterbestehender Indikation (angeborene und erworbene Immundefekte einschließlich funktioneller oder anatomischer Asplenie, chronische Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom)	89120		89120R	7,40
Poliomyelitis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89121A	89121B	89121R	7,40
Poliomyelitis - sonstige Indikationen	89122A	89122B	89122R**	7,40
Rotavirus (RV)	89127A	89127B		7,40
Röteln (Erwachsene) ◊	89123			7,40
Tetanus	89124A	89124B	89124R	7,40
Varizellen (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89125A	89125B		7,40

Varizellen	89126A	89126B		7,40
- sonstige Indikationen				
Zweifachimpfungen				
Diphtherie, Tetanus (DT) (Kinder) ◇	89200A	89200B		9,50
Diphtherie, Tetanus (Td) (Erwachsene)	89201A	89201B	89201R	9,50
Hepatitis A und Hepatitis B (HA - HB) - nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A und eine Hepatitis B Impfung	89202A	89202B		9,50
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB) ◇	89203A	89203B		9,50
Dreifachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DtaP)	89300A	89300B		9,50
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301A	89301B		9,50
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302		89302R**	9,50
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89303R***	9,50
Vierfachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400		89400R***	11,00
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401A	89401B		11,00
Fünffachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500A	89500B		13,00
Sechsfachimpfungen				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600A	89600B		19,50
Impfberatung als alleinige Leistung				
		89090		4,00
<p>* Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung -89111-; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung -89112-.</p> <p>Bei der erstmaligen Influenzaimpfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter ggf. die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren.</p> <p>Dies gilt auch für die Nummer 89112N bei Kindern zwischen 24 Monaten und 6 Jahren.</p>				
** keine routinemäßige Auffrischung				
*** Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 Schutzimpfungsrichtlinie beachten.				
◇ zur Zeit kein Impfstoff verfügbar				
Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.				